

Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick

8730 Uznach

Vereinsstatuten

Version März 2020

(Änderungen Art. 3 soll an der HV vom 25.3.20 verabschiedet werden)

Verein Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick

Vereinsstatuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick" besteht ein Verein gemäss Art.- 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Uznach.

Art. 3 Zweck

Der Verein «Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick» bezweckt, gefährdeten Kindern und Jugendlichen vorübergehend eine professionelle sozialpädagogische Hilfe anzubieten. Die Rahmenbedingungen werden in der jeweils vom Amt für Soziales des Kantons St. Gallen erstellten Betriebsbewilligung festgeschrieben.

Die Hilfe umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Wohngruppen sowie eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern und den aktuellen Bezugspersonen.

Art. 4 Ziel

Die Hilfe hat zum Ziel, bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen die Voraussetzungen zu schaffen, dass eine rasche Rückkehr ins Herkunftsmilieu der Kinder und Jugendlichen möglich ist.

Der Zeitpunkt der Rückkehr wird durch den eingeleiteten Prozess und das zu erreichende Ziel bestimmt.

Art. 5 Aufgaben

Damit der Zweck und das Ziel gemäss Art. 3 und 4 der vorliegenden Vereinsstatuten erreicht werden kann, sind u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Reintegration durch professionelle und zielorientierte, sozialpädagogische Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen

- Reintegration durch einen konsequenten Einbezug und Beratung der Eltern oder der aktuellen Bezugspersonen.
- Reintegration durch die Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen, Beratungsstellen und einweisenden Institutionen.

Art. 6 Gebiet

Der Verein «Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick» betreut Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Sinne der Art. 1 - 5 der Statuten aus dem Kreis See- Gaster, aus Gemeinden der Region March und dem Kanton Glarus, den Gemeinden des Zürcher Oberlandes und aus den Gemeinden die am Zürichsee liegen sowie allenfalls Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene aus der ganzen Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Mitglieder des Vereins «Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick» können sein:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Personengesellschaften
4. öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

Die unter Art. 7 der Statuten aufgeführten natürlichen, juristischen Personen, Personengesellschaften sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, können durch schriftliche Erklärung und Bezahlung des Jahresbeitrages Mitglieder des Vereins «Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick» werden.

Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und an den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Wird der Mitgliederbeitrag bis drei Monate nach der ordentlichen Jahresversammlung nicht entrichtet, so wird automatisch der Austritt aus dem Verein angenommen.

Ausscheidende Mitglieder haben bei einem Austritt keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen oder dem Verein anderweitig schaden, können ausgeschlossen werden. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht ebenfalls kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon zu.

Über den Ausschluss entscheidet, unter vorgängiger Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes, der Vorstand. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes besteht ein internes Rekurs Recht an die Vereinsversammlung, welche abschliessend entscheidet.

Der Rekurs ist innert zehn Tagen ab schriftlicher Kenntnisnahme des Ausschlusses an den Präsidenten des Vereins, zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, zu richten.

III. Organe

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

IV. Die Vereinsversammlung

Art. 12 Bedeutung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins «Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick».

Zutritt zur Vereinsversammlung haben alle Mitglieder. Die Versammlungen des Vereins sind öffentlich, soweit der Vorstand oder die Vereinsversammlung nicht etwas anderes entscheiden.

Art. 13 Einberufung

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zur ordentlichen Vereinsversammlung. Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Anträge an die Vereinsversammlung, die die Mitglieder einreichen wollen, sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung beim Präsidenten des Vereins schriftlich einzureichen.

Die zusätzlichen Anträge der Vereinsmitglieder werden bis fünf Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung den Mitgliedern zugestellt. Sie werden zum integrierenden Bestandteil der bereits zugestellten Traktandenliste erklärt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Drittels der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

Art. 14 Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Aufsicht über den Geschäftsgang des Vereins
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Präsidenten jeweils auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder jeweils auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich
- Wahl der Revisionsstelle jeweils auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes (gemäss Traktandenliste)
- Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern (gemäss zusätzlicher Traktandenliste)
- Statutenänderungen
- Rekurs Instanz für Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
- Auflösung des Vereins
- Genehmigung von Leitbild und Betriebskonzept

Art. 15 Delegierte

Die natürlichen Personen, die Mitglieder des vorliegenden Vereins sind, haben persönlich oder mit Vollmacht zu erscheinen.

Die juristischen Personen, die Personengesellschaften und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben das Recht, eine Person zu delegieren. Diese Person hat sich entsprechend mit Vollmacht auszuweisen.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, allenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied. Stimmberechtigt sind die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehalten bleibt Art. 30 dieser Statuten.

Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende der Vereinsversammlung den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

V. Der Vorstand

Art. 18 Bedeutung

Der Vorstand ist die Exekutive des Vereins.

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidenten) zusammen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung erfolgt schriftlich zehn Tage im Voraus, sofern der Termin nicht bereits an der letzten Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung enthält keine Traktandenliste.

Art. 21 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Im Wesentlichen beinhalten die Befugnisse des Vorstandes wie folgt:

- Erlass eines Organigramms
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Festlegung der Aktivitäten
- Ernennung und Wahl von Personen für die Institutionsleitung

- Überwachung der Institutionsleitung
- Verwaltung des Vermögens
- Erstellung der Jahresrechnung
- Erstellung des Budgets
- Abschluss von Vereinbarungen
- Erlass und Genehmigung von Reglementen
- Festsetzung der Tagessätze für die Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen
- Festlegung der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern in bzw. aus dem Verein
- Festlegung und Führung von rechtsverbindlichen Unterschriften
- Beschwerdeinstanz für Kinder und Jugendliche, sowie junge Erwachsene und deren Eltern oder der einweisenden Stellen
- Liquidator bei Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann weiter Ausschüsse und Kommissionen bilden und dabei auch ausstehende Personen, die eine Fachkompetenz aufweisen, beiziehen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten des Vereins geleitet, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, allenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied. Stimmberechtigt sind die an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vereinsmitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss, um einem verbindlichen Entscheid fällen zu können. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

Dem Vorstand steht bei Dringlichkeit das Recht zu, auf dem Zirkularweg Entscheide zu fällen.

VI. Die Revisionsstelle

Art. 23 Bedeutung

Die Revisionsstelle überprüft die Vereinsrechnung und erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle, Wertschriften- und Kontobestände zu gewähren.

Die Vereinsversammlung bestimmt zwei Revisoren oder eine Treuhandfirma als Revisionsstelle des Vereins.

Art. 24 Amtsdauer

Die Revisoren oder die Treuhandfirma werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Sie können jederzeit wiedergewählt werden.

VII. Institutionsleitung

Art. 25 Institutionsleitung

Die Institutionsleitung untersteht direkt dem Vorstand. Sie ist beauftragt, die Geschäfte im Rahmen der Vereinsstatuten, der Geschäftsordnung, des durch die kantonale Instanz bewilligten Konzeptes sowie im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes zu vollziehen.

Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Institutionsleitung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen.

VIII. Finanzen

Art. 26 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag für natürliche Personen, der auf maximal CHF 50,- festgelegt werden kann
- dem Jahresbeitrag für juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften, der auf maximal CHF 100,- festgelegt werden kann
- freiwilligen Beiträgen und Gönnerbeiträgen
- allfälligen Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Einnahmen aus dem Betrieb der Wohngruppen
- Geldammlungen
- Schenkungen und Erbschaften
- Vermögenserträgen

Art. 27 Haftung

Über die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Administrative Bestimmungen

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 29 Handelsregister

Gemäss Art. 61 Abs. 2 ZGB wird der Verein in das Handelsregister eingetragen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann an der Vereinsversammlung, nur unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt werden.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen so zu verwenden, dass es zur Errichtung des bisherigen Ziels und Zwecks zu dienen vermag. Der Vorstand wird in einem solchen Falle als Liquidator eingesetzt.

Art. 31 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die am 13. März 2003 genehmigten Statuten des Vereins "Pro Kinder-Wohngruppe Speerblick" Uznach, wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 25. Februar 2004 aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten des Verein Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick" ersetzen die Statuten vom 25. Februar 2004 und wurden an der Hauptversammlung vom xx. Monat 2020 (Artikel 3 geändert) genehmigt. Sie treten daher sofort in Kraft.

Uznach, 25.3.2020

Präsident:

Protokollführerin:

Matthias Dürr

Sally Gschwend